

Geschäftsordnung des Ältestenrates der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

Amtsperiode 2008/2009

Der Ältestenrat gibt sich gemäß § 19 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft die folgende Geschäftsordnung:

§ 1: Einberufung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Ältestenrat wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Die Einladung ist mindestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn ordnungsgemäß zu versenden. ²Der oder die Vorsitzende kann, wenn die Umstände es erfordern, unter Nennung dieser Umstände kurzfristiger einladen.

(3) Die Einladungen und der sonstige interne Schriftverkehr sollen durch elektronische Post (E-Mail) verschickt werden.

(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) ¹Der Ältestenrat kann Beschlüsse durch Abstimmung in elektronischer Form, insbesondere per Email, fassen. ²Ein solches Verfahren wird vom Vorsitzenden geleitet und die Möglichkeit der Stimmabgabe soll mindestens 72 Stunden lang gegeben sein.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

§ 2: Vorsitz

(1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine festzulegende Zahl stellvertretende Vorsitzende.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen in getrennten Abstimmungen. ²Gewählt ist, wer die für Beschlüsse erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen kann.

(3) Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind die Organisation der Arbeit des Ältestenrates und die Vertretung dessen nach außen.

§ 3: Verfahrensordnung

(1) ¹Anfragen und Anträge an den Ältestenrat sind in Textform, möglichst elektronisch, bei einem Mitglied des Ältestenrates einzureichen. ²Dieses Mitglied gibt den Inhalt unverzüglich den anderen Mitgliedern zur Kenntnis.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt für jedes Verfahren ein Mitglied als Berichterstatter oder als Berichterstatterin. ²Dies soll im Rotationsprinzip erfolgen, der Vorsitzende kann aber auch besondere fachliche Eignungen und zeitliche Verfügbarkeit berücksichtigen. ³Ein Berichterstatter für ein Verfahren kann, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist, durch konstruktive Neubestimmung ersetzt werden.

(3) ¹Der Berichterstatter prüft die Sach- und Rechtslage und gibt eine Beschlussempfehlung an den Ältestenrat. ²Die Rechte jedes anderen Mitglieds zur Prüfung der Sach- und Rechtslage und zur Formulierung von Beschlussvorlagen sind hiervon unberührt.

(4) Der Ältestenrat hört, wenn dies geboten ist, beteiligte oder sonst betroffene Personen und Organe an.

(5) Ein Verfahren ist, wenn es nicht mit Zustimmung des Antragstellers eingestellt wird, durch Beschluss zu entscheiden.

(6) ¹Der Beschluss ist zu begründen und soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden. ²Namen von beteiligten oder betroffenen Personen, die nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft betroffen oder beteiligt sind, werden bei der Veröffentlichung anonymisiert, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung vor.

(7) Ein Mitglied, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann verlangen, dass der Begründung ein namentliches und begründetes Minderheitenvotum angefügt wird.

§ 4: Schiedsverfahren

(1) Für Schiedsverfahren gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung gilt vorstehende Verfahrensordnung und im Übrigen die deutsche Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Parteien schließen eine Schiedsvereinbarung. ²Der Ältestenrat hält hierzu ein Muster bereit.

(3) Der Ältestenrat kann ein Schiedsverfahren ablehnen, wenn der Gegenstand oder Umfang des Verfahrens für ein studentisches Schiedsverfahren unangemessen ist.

(4) Ungeachtet des Streitwertes kann das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) geführt werden.

(5) ¹Zustellungen erfolgen durch einfaches Einschreiben (auch Einwurfeinschreiben). ²Die Parteien können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden andere Zustellungswege vereinbaren, wobei jede Textform, einschließlich E-Mail, zulässig ist.

(6) Die Parteien können die Form des Verfahrens mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden in zweckmäßiger Weise frei vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(7) ¹Der oder die Vorsitzende fasst Beschlüsse zur Verfahrensleitung außerhalb der mündlichen Verhandlung allein. ²Gegen sie ist die sofortige Beschwerde zulässig, über die der Ältestenrat entscheidet.

(8) Ein Schiedsverfahren wird durch Beschluss des Ältestenrates in Form eines Schiedsspruchs abgeschlossen.

§ 5: Kosten

(1) Verfahren vor dem Ältestenrat sind gebührenfrei.

(2) In Schiedsverfahren kann der Ältestenrat für besondere Auslagen Ersatz verlangen und die Durchführung des Verfahrens oder eines Verfahrensteils von einem angemessenen Vorschuss abhängig machen.